

# Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen

sowie

## Inserate und litterarische Anzeigen.

---

### Ausschreibung.

---

Die Lieferungen von Brot für die Militärkurse pro 1894 auf dem Waaffplatze Aarau werden hiermit zum zweitenmal zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot“ versehen bis zum 18. Januar 1894 dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung werden nicht berücksichtigt. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen; für die Bewerber und die Bürgen sind gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen den Angeboten beizulegen.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Aarau und bei unterfertigter Amtsstelle zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, den 28. Dezember 1893.

(O. H. 5930) [3/1]

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

---

### Stelle-Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Redaktors des Schweizerischen Handelsamtsblattes wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Antritt nach Vereinbarung. Anmeldungen sind bis spätestens Ende Januar 1894 der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Bern, den 20. Dezember 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,  
Handelsabteilung.

---

## Stellen-Ausschreibung.

Infolge Ablaufs der ordentlichen Amtsdauer mit dem 31. März 1894 den hiermit **sämtliche Stellen der schweizerischen Bundesverwaltung** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die jetzigen Inhaber werden ohne weiteres als angemeldet betrachtet.

Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen unter genauer Bezeichnung Stelle, um welche sie sich bewerben, schriftlich und in Begleit allfälliger Zeugnisse den betreffenden Departements oder Verwaltungsabteilungen einreichen.

Anmeldetermin für sämtliche Stellen: **20. Januar 1894.**

Bern, den 1. Januar 1894.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates:  
**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Ausschreibung von Postlehrlingsstellen.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf einer Anzahl neuer Postlehrlinge.

Schweizerbürger können ihre Anmeldung bis spätestens den **30. Januar** 1894 einer der Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona einreichen.

Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung **schriftlich** einer der obgenannten Kreispostdirektionen einzureichen und darin ihr Geburtsdatum, ihren Heimats- und Wohnort, sowie ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Vorlegung allfälliger Zeugnisse.

Ferner haben sich die Bewerber bei einer Amtsstelle, welche ihnen von Kreispostdirektion bezeichnet wird, persönlich vorzustellen.

Verlangt wird unter anderem die Kenntnis zweier Nationalsprachen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden dienstlichen Verhältnisse können **nur eine beschränkte Zahl** und nur für die Postkreise Lausanne, Neuenburg, Aarau, Zürich und Bellinzona berücksichtigt werden.

Betreffend den Ort der Plazierung, sowie den Zeitpunkt des Dienstantrittes der neuen Lehrlinge behält sich die Postverwaltung vollkommen freie Hand vor.

Weitere Auskunft erteilen sämtliche Kreispostdirektionen.

Bern, den 30. Dezember 1893.

**Die Oberpostdirektion.**

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Einnehmer beim Nebenzollamt Comologno* (Tessin). Anmeldung bis zum 13. Januar 1894 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 2) Sekretär bei der Oberpostdirektion (Hauptabteilung), als Übersetzer ins Französische und eventuell ins Italienische. Gründliche Kenntnisse der französischen, eventuell auch der italienischen Sprache werden verlangt.
- 3) Kanzlist bei der Oberpostdirektion (Hauptabteilung). (Die Bewerber müssen sich über gute Kenntnis der deutschen und der französischen Sprache ausweisen und eine schöne Handschrift besitzen.)
- 4) Dritter technischer Sekretär der Telegraphendirektion Jahresgehalt Fr. 3600.
- 5) Sekretär beim Inspektorat der Telegraphendirektion. Jahresgehalt Fr. 3000.
- 6) Zweiter Sekretär des Materialbureaus der Telegraphendirektion. Jahresgehalt Fr. 3000.
- 7) Vier Gehülfen beim Materialbureau der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873.
- 8) Gehülfe beim Inspektorat der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873.
- 9) Postverwalter in Morges.
- 10) Briefträger in Lutry (Waadt).
- 11) Postablagehalter und Briefträger in Corserey (Freiburg).

Anmeldung bis zum 16. Januar 1894 bei der Oberpostdirektion in Bern.

Anmeldung bis zum 25. Januar 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern.

Anmeldung bis zum 16. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

- 12) Posthalter, Briefträger und Bote in Kägiswil-Dorf (Obwalden). Anmeldung bis zum 16. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 13) Posthalter, Briefträger und Bote in Wagenhausen (Thurgau).
- 14) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Stallikon (Zürich).
- 15) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Bottighofen (Thurgau).
- 16) Postpacker in Zürich.
- 17) Posthalter, Briefträger und Bote in Osogna (Tessin). Anmeldung bis 16. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 18) Telegraphist in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 13. Januar 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 19) Telegraphist und Telephonist in Altdorf (Uri). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision für den Telegraphendienst und Entschädigung für den Telephondienst. Anmeldung bis zum 13. Januar 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

Anmeldung bis zum 16. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 1) *Controleur beim Hauptzollamt Rorschach*. Anmeldung bis zum 6. Januar 1894 bei der Zolidirektion in Chur.
- 2) Briefträger in Bellevue (Genf). Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Postcommis in Bex. Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Briefträger in Bern.
- 5) Kondukteur für den Postkreis Bern.
- 6) Packer und Bureaudiener in Delsberg. Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 7) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 8) Postcommis in Zürich.
- 9) Posthalter und Briefträger in Mönchaltorf (Zürich).
- 10) Bureaudiener beim Hauptpostbureau St. Gallen. Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 11) Postcommis in Chiasso. Anmeldung bis zum 9. Januar 1894 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 12) Technischer Gehülfe bei der Materialabteilung der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Januar 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern.

- 13) Gehülfe auf der Kanzlei der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Januar 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern.
- 14) Telegraphist in Bevaix (Neuenburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Despeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Januar 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 15) Telegraphist in Willisau (Luzern). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Despeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Januar 1894 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

---

## Anzeige.

---

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

### **Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.**

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

**Prels broschiert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.**

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

**Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.**

---

Publikationsorgan

für das

**Transport- und Tarifwesen**

der

**Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen**

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

---

**Jahrgang 1894.**

---

Herausgegeben

vom

**schweizerischen Eisenbahndepartement.**



**Publikationsorgan**  
für das  
**Transport- und Tarifwesen**  
der  
**Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen**  
auf dem  
**Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.**  
Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

---

---

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

---

---

N<sup>o</sup> 1.

Bern, den 3. Januar 1894.

## II. Reglemente und Tarifvorschriften.

### A. Schweizerischer Verkehr.

1. (<sup>1</sup>/<sub>94</sub>) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Avis.*

Gemäß § 59, Absatz 5, des mit 1. Januar 1894 in Kraft tretenden Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen müssen die nicht von den Eisenbahnverwaltungen bezogenen *Frachtbriefe* hinsichtlich des *Formates*, der *Qualität* und des *Gewichtes* des *Papiers* denjenigen Vorschriften entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen für die Erstellung ihrer eigenen Frachtbriefe aufgestellt werden. Diese gehen dahin, daß das Papier mindestens 8 Kilos per Ries schwer sein soll und höchstens 10 % Holzzusatz enthalten darf. Das Format beträgt 32/34 cm.

Als *Gebühr* für die Anbringung des *Kontrollstempels* auf den von Privaten erstellten Frachtbriefen berechnet die unterzeichnete Verwaltung 15 Centimes für 100 Stück. Die Abstempelung erfolgt durch die Betriebskontrolle und müssen jeweilen wenigstens 100 Frachtbriefe zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

Zürich, den 26. Dezember 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

## IV. Güterverkehr.

### A. Schweizerischer Verkehr.

2. (1/94) *Schweizerischer temporärer Ausnahmetarif für Futtermittel, vom 8. Juni 1893. Kündigung.*

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß der temporäre Ausnahmetarif für Futtermittel etc., vom 8. Juni 1893, noch bis 15. Mai 1894 in Kraft belassen wird.

Mit genanntem Tage fällt er ohne weitere Anzeige definitiv dahin.

Zürich, den 26. Dezember 1893.

Namens der beteiligten Verwaltungen:  
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

### B. Verkehr mit dem Auslande.

3. (1/94) *Teil II, Heft 1 der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1891.*

*Ausnahmetarif für Holz Bayern — N O B und weiter, vom 1. April 1884.*

*Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide etc. Bayern — N O B und weiter, vom 10. September 1885. Kündigung.*

Mit 31. März 1894 treten nachverzeichnete Tarife und Frachtsätze außer Kraft:

1. Teil II, Heft 1 der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, Verkehr mit N O B und Bützbergbahn, vom 1. September 1891, nebst Nachträgen I und II;
2. Ausnahmetarif für Bau- und Nutzholz Bayern — N O B und weiter, vom 1. April 1884, nebst Nachträgen I—III und den im Instruktionsweg zur Einführung gelangten einschlägigen Frachtsätzen ab Donauwörth (siehe Nr. 40/90, Ziffer 553, und Nr. 16/91, Ziffer 203 des Publikationsorgans);
3. Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide etc. Bayern — N O B und weiter, vom 10. September 1885, nebst den im Instruktionswege eingeführten einschlägigen Frachtsätzen ab den bayerischen Stationen Äbbach, Laaber, Ponholz, Radldorf, Thaldorf und Eger (siehe Nr. 34/93, Ziffer 355, und Nr. 26/93, Ziffer 427 des Publikationsorgans).

Hinsichtlich deren Ersetzung erfolgt seiner Zeit besondere Publikation.

Zürich, den 30. Dezember 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

4. (1/94) *Gütertarif Sachsen — Schweiz, vom 1. Januar 1887. Teilweise Kündigung.*

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 48 des Publikationsorgans, vom 29. November 1893, unter Ziffer 793 erlassene Kundmachung bringen wir

zur Kenntnis, daß die in der Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Januar 1893, auf Seite 21 unter Position 85 enthaltenen Taxen der allgemeinen *Wagenladungsklassen A und B Hirschberg a. d. S. — Altstetten* auf den 5. April 1894 außer Kraft treten.

Zürich, den 28. Dezember 1893.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

5. (<sup>1</sup>/<sub>94</sub>) *Übernahmetarif für Getreide etc. Buchs-transit — V S B, N O B, T T B, G B, vom 1. Oktober 1889; Neuauflage vom 1. Februar 1891. Verlängerung der Gültigkeit.*

Unter Bezugnahme auf unsere Kundmachung Nr. 703 im Publikationsorgan Nr. 43, vom 25. Oktober 1893, bringen wir zur Kenntnis, daß der obbezeichnete Übernahmetarif über den 31. Dezember 1893 hinaus bis zur *Einführung der neuen österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, Heft 3 und 4* in Kraft verbleibt.

St. Gallen, den 29. Dezember 1893.

**Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.**

---

Rückvergütungen.

6. (<sup>1</sup>/<sub>94</sub>) *Transporte von Kaffee und Kakao Basel S C B (Antwerpen) — Lausanne, Morges, St-Maurice und Grandson.*

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1894 an werden für den Transport von Kaffee und Kakao in *Einzelsendungen* mit Provenienz Antwerpen rücksichtlich der Strecke *Basel S C B — Bestimmung* die nachstehenden Taxen auf dem *Rückvergütungswege* eingeräumt:

Von <i>Basel S C B</i> nach	Franken pro 1000 kg.
<i>Lausanne</i> . . . . .	19. 14
<i>Morges</i> . . . . .	19. 14
<i>St-Maurice</i> . . . . .	27. 94
<i>Grandson</i> . . . . .	19. 64

Bern, den 29. Dezember 1893.

**Direktion der Jura-Simplon-Bahn.**

---

7. (<sup>1</sup>/<sub>94</sub>) *Transporte von Fensterglas Basel S C B (La Planche und Jumet) — Genf.*

Mit sofortiger Gültigkeit werden für den Transport von Fensterglas in *Wagenladungen* von 10 000 kg. ab *La Planche, Jumet (La Coupe) und Jumet (Brülote)* nach *Genf-loco* bezüglich der Strecke *Basel S C B-transit — Genf-loco* auf dem *Rückvergütungswege* folgende *ermäßigte Frachtsätze* gewährt:

	Franken pro 1000 kg.
Basel S C B-transit (La Planche) — Genf-loco . . .	8. 87
"    "    "    (Jumet [La Coupe]) — Genf-loco	9. 21
"    "    "    (Jumet [Brûlotte]) — Genf-loco .	9. 48

Bern, den 28. Dezember 1893.

**Direktion der Jura-Simplon-Bahn.**

**8. (1/94) Transporte von Musikdosen Yverdon (Ste-Croix) —  
Basel-transit (Havre und Boulogne).**

Vom 1. Januar 1894 an werden für den Transport von Musikdosen in *Einzelsendungen* ab Ste-Croix nach Basel mit Bestimmung nach Havre und Boulogne rücksichtlich der Strecke Yverdon-Basel auf dem *Rückvergütungswege* nachstehende Frachtsätze gewährt:

	Bestimmung	
	Havre.	Boulogne.
	Fr. pro 1000 kg.	
Yverdon-Basel . . . . .	23. 64	27. 64

Bern, den 6. Dezember 1893.

**Direktion der Jura-Simplon-Bahn.**

**C. Transitverkehr.**

**9. (1/94) Gütertarif Buchs-transit und St. Margrethen-transit —  
Delle-transit, Locle-transit, Verrières-transit und Genf-transit,  
vom 1. Januar 1889. Nachtrag VI. Verschiebung der Ausgabe.**

Der im Publikationsorgan Nr. 52, vom 27. Dezember 1893, unter Position 851, auf 1. Januar 1894 avisierte Nachtrag VI gelangt erst auf einen später zu bestimmenden Zeitpunkt zur Ausgabe.

St. Gallen, den 29. Dezember 1893.

**Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.**

**D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.**

**10. (1/94) Interner Gütertarif der E L, vom 1. Januar 1893.  
Nachtrag II.**

Zu dem Gütertarif für den Binnenverkehr, Teil II, vom 1. Januar 1893, gelangt am 1. Januar 1894 Nachtrag II zur Einführung. Derselbe enthält u. a. neue Bestimmungen für die regelmäßige Beförderung von Milch unter Frachtstundung und veränderte Bestimmungen über die Anwendung der Frachtsätze für die Grenzpunkte Altmünsterol-Grenze, Amanweiler-Grenze u. s. w., wie solche bisher unter Abschnitt E. a. des Tarifs vorgesehen waren.

Diese Bestimmungen treten jedoch erst mit dem 15. Februar 1894 in Kraft.  
Unentgeltlich.

*Straßburg*, den 27. Dezember 1893.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**11. (<sup>1/94</sup>) Teil II, Hefte 1—5 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife. Nachträge.**

Am 1. Januar 1894 gelangen der

Nachtrag II zum Heft 1,	
"    I    "    "    2,	
"    II   "    "    3,	
"    I    "    "    4 und	
"    V    "    "    5	

des Verbandsgütertarifs zur Einführung. Dieselben enthalten u. a. neue Entfernungen für verschiedene in den direkten Verkehr einbezogene diesseitige Stationen und ermäßigte Entfernungen für eine größere Anzahl von Stationsverbindungen.

Im Verkehr zwischen Station Taben der Eisenbahndirektion (linksrh.) zu Köln und luxemburgischen, sowie einigen lothringischen Stationen treten Entfernungserhöhungen von 1 km. ein.

Die in den einzelnen Tarifheften vorgesehenen Bestimmungen über die Anwendung der Frachtsätze für die Grenzpunkte Altmünsterol-Grenze, Amanweiler-Grenze u. s. w. erfahren eine deren Anwendbarkeit beschränkende neue Fassung.

Außerdem werden die in den Tarifheften 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen für die regelmäßige Beförderung von Milch unter Frachtstundung durch neue Vorschriften ersetzt. Diese Bestimmungen und die für den Verkehr mit Station Taben eintretenden Frachterhöhungen erhalten erst vom 15. Februar 1894 ab Geltung.

*Straßburg*, den 27. Dezember 1893.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**12. (<sup>1/94</sup>) Teil II, Heft 2, der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. November 1886.**

*Tarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Tiere im mitteldeutschen Verbands, vom 1. März 1889. Teilweise Aufhebung.*

Mit dem 31. Dezember 1893 treten die direkten Frachtsätze für Güter, Leichen, lebende Tiere und Fahrzeuge im Verkehr zwischen den Stationen Ruhla und Thal (Thüringen) einerseits und Stationen der diesseitigen Verwaltung andererseits außer Kraft.

*Straßburg*, den 27. Dezember 1893.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**13.** (<sup>1/94</sup>) *Teil II, Hefte 2b, 3, 4 und 6 der mitteldeutschen  
Verbandsgütertarife. Nachträge.*

*Berlin-südwestdeutscher Gütertarif, vom 1. Juli 1892. Nach-  
trag V.*

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1894 sind zum mitteldeutschen Verbandsgütertarif die Nachträge IV zu den Tarifheften 1, 2a, 2b, 3, 4, Nachtrag VI zum Tarifheft Nr. 5, Nachtrag VIII zum Tarifheft Nr. 6, ferner zum Berlin-südwestdeutschen Gütertarif Nachtrag V erschienen.

Die Nachträge enthalten u. a. die Einbeziehung der Stationen der Bregthalbahn in den Verbandsverkehr.

Nähere Auskunft erteilen die Verbandsstationen, sowie unser Tarifbureau.

*Straßburg, den 27. Dezember 1893.*

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

*Karlsruhe, den 28. Dezember 1893.*

**Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

**14.** (<sup>1/94</sup>) *Teil II, besondere Bestimmungen und Tarifsätze, der  
westdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. September  
1890. Neuauflage.*

*Teil II, Heft 1, der westdeutschen Verbandsgütertarife, vom  
1. September 1890. Nachtrag 7.*

*Tarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Tiere im west-  
deutschen Verband, vom 1. April 1891. Nachtrag 1.*

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1894 ist im westdeutschen Verbands neuer Gütertarif, Teil II, enthaltend besondere Bestimmungen und Tarifsätze für den Güterverkehr, ferner Nachtrag 7 zum Verbandsgütertarif, Heft 1 und Nachtrag 1 zu dem Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen ausgegeben. Die in letzterem Nachtrag, sowie in den neuen Gütertarif aufgenommenen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind von den Landesaufsichtsbehörden genehmigt. Gütertarif 0,20 M. Nachträge gratis.

*Straßburg, den 29. Dezember 1893.*

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

15. (1/94) *Expreßguttarif der badischen Staatseisenbahnen, vom 1. Januar 1893. Nachtrag I.*

Auf 1. Januar 1894 gelangt Nachtrag I zum badischen Expreßguttarif zur Ausgabe. Durch denselben treten Änderungen in der Frachtberechnung im Verkehr mit Station Lahr ein, indem künftig der wirklichen Entfernung für diese Station 4 km. zugeschlagen werden.

Einzelne Exemplare des Nachtrags können durch Vermittlung der Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1893.

Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

*Ausnahmetaxen für Transporte von Holzkohle.* Vom 1. Jan. 94 bis zur tarifmäßig-n Durchführung, längstens bis 31. Dez. 94, werden für Transporte von Holzkohlen in Ladungen von 10 000 kg. von Lepavina nach Buchs, St. Margrethen, Bregenz und Lindau folgende Ausnahmesätze im Kartierungswege gewährt:

	Heller pro 100 kg.
Lepavina — Buchs . . . . .	207
„ — St. Margrethen und Bregenz . . . . .	209
„ — Lindau . . . . .	211

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt, Nr. 146, v. 23. Dez. 93.

*Rückvergütung auf Getreide etc.-Transporten.* Vom 1. Jan. 94 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dez. 94, werden für Transporte von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten ab den in den österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarifen enthaltenen österr.-ungar. Stationen nach Buchs, mit Bestimmung nach der Ortschaft Grabs, die in den genannten Getreidetarifen enthaltenen Taxen für Buchs-transit zuzüglich einer Expeditionsgebühr von 5 Cts. pro 100 kg. im Rückvergütungswege gewährt. Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt, Nr. 146, v. 23. Dez. 93.

Mitteilungen des Eisenbahndepartementes.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 27. Dezember 1893 nachfolgendes Kreisschreiben betreffend Erhebung einer Kontrollgebühr für Anbringung des Kontrollstempels auf den von Privaten gelieferten Frachtbriefen für den internen schweizerischen Verkehr an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen erlassen:

In § 59 des neuen Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, ist vorgeschrieben, daß die von Privaten erstellten Frachtbriefformulare einer Verwaltung der Transportanstalten zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des Transportreglements vorgelegt und von dieser mit einem Kontrollstempel versehen werden müssen. Die Gebühr für die Anbringung dieses Kontrollstempels soll im Nebengebührentarif festgesetzt werden.

Die Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes wurde eingeladen, dem Departement beförderlichst einen Entwurf zu einem Nachtrag zum Nebengebührentarif, diese Kontrollgebühr enthaltend, vorzulegen. Nach erhaltener telegraphischer Mittheilung kann diese Vorlage aber vor 1. Januar 1894 nicht mehr erfolgen. Dagegen wird vorgeschlagen, diese Kontrollgebühr einstweilen auf *15 Cts. pro 100 Stück Frachtbriefe* festzusetzen.

Das Departement will vorläufig und unter ausdrücklichem Vorbehalt der nachträglichen bundesrätlichen Genehmigung diesem Vorschlag seine Zustimmung nicht versagen und ermächtigt daher die Verwaltungen, für die Kontrollirung der Frachtbriefformulare, welche ihnen von Privaten zu diesem Zwecke übergeben werden, und für die Anbringung des Kontrollstempels auf denselben eine Gebühr von höchstens 15 Cts. pro 100 Stück zur Einhebung zu bringen.

Bei diesem Anlaß kann das Departement nicht unterlassen, die sämtlichen Verwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß alle Frachtbriefformulare, welche mit dem Kontrollstempel irgend einer schweizerischen Eisenbahn- oder Dampfschiffverwaltung versehen sind, von jeder Station anzuerkennen sind und die Annahme derselben von keiner Station oder Dienststelle mit der Begründung, der Frachtbrief sei von der eigenen Verwaltung nicht kontrollirt worden, verweigert werden darf.

Wir laden Sie ein, Ihre sämtlichen Dienststellen dementsprechend zu verständigern.



## **Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen sowie Inserate und litterarische Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1894
Date	
Data	
Seite	12-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 457

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.